

Untersuchungen zur „Konzilsidee“ (siehe zuletzt DA 42,291) hat die Synoden unterhalb der Ebene der ökumenischen Konzilien im Auge, also Provinzial-, National-, Diözesan- und römische Synoden des Papstes im ersten Jahrtausend. Kapitel 1 („Zur Idee der sogenannten Partikularsynode in der Alten Kirche“) macht zu Recht deutlich, daß der Begriff „Partikularsynode“ für die frühe Zeit anachronistisch ist, weil zunächst das Ökumenische Konzil als ausgesprochener Sonderfall (und eher der staatlichen Sphäre zugeordnet) erscheint. Ein Kapitel über das Nationalkonzil entwickelt dann das Selbstverständnis dieses Synodentyps nach den Akten der gallischen und westgotischen Synoden des 6. und 7. Jh., nach den Schriften zur Kirchenreform des 14.–16. Jh., schließlich in der Perspektive der (vor allem gallikanischen) Konzilshistoriker und –editoren der Neuzeit. Für das MA wenig ergiebig, aber in der Sache höchst informativ, sind die Kapitel 3–5 mit dem Thema ‚Diözesansynode‘ in der Neuzeit, besonders die deutsche Diskussion in der Revolutionszeit um 1848. Mit Kapitel 6 („Die Sardicensischen Appellationskanones im Wandel der Geschichte“) kommt wiederum genuin ma. Kirchenrecht zu Wort. Der dichte Überblick macht deutlich, welch unterschiedlicher Interpretation die berühmten Kanones des Konzils von Sardica (342) zur Appellation an den römischen Bischof unterworfen waren: von der Argumentation für einen päpstlichen Jurisdiktionsprimat, zur einschränkenden Interpretation bei Hinkmar von Reims und die Verdrängung durch Pseudoisidor bis zur „Wiederentdeckung“ bei Nikolaus von Kues, dann vor allem Bellarmin und Baronius. Kapitel 7 handelt vom „Papst und römischer Synode im Spiegel der Synodalprotokolle (313–1083)“. In der Form der erhaltenen Protokolle kann S. eine 600jährige Kontinuität eines sozusagen ‚kollegialen‘ Modells feststellen (der Papst zusammen mit den namentlich aufgeführten Bischöfen), dann im 11. Jh. eine Zeit der formalen Unsicherheit, und schließlich mit und ab Gregor VII. eine ‚papalistische‘ Form (die mitfeiernden Bischöfe werden eher Statisten). Kapitel 8 schließlich nimmt sich die Teilnehmer an 23 römischen Synoden des ersten Jahrtausends mit Teilnehmerlisten vor, wertet die Listen aber nicht entsprechend dem Synodentyp aus (wie einstmals Georgine Tangl), sondern rein statistisch nach den Quantitäten (Velletri ist dabei am bräusten und besuchte 19 von den 23 Synoden). Die teilnehmenden Gruppen der Bischöfe, Presbyter und Diakone werden dabei stark unter dem Gesichtspunkt des sich herausbildenden römischen Kardinalats gesehen (schön beobachtet auch der Wandel eines der römischen Diakone von „Caritasdirektor“ zum „Staatssekretär des Papstes“ S. 284). – S. schreibt also wie in den vorhergehenden Arbeiten weniger eine Konziliengeschichte, sondern ist mehr systematischen Interessen verpflichtet; doch sind die historischen Teile wie gewohnt aufgrund überzeugender Quellenkenntnis des Westens wie Ostens geschrieben und reich belehrend. Angesichts der Fülle an Informationen kommt einem der Hinweis auf Druckfehler fast kleinlich vor, z.B. S. 203 Anm. 35 „Harthheim“ statt „Hartzheim“, S. 238 die falsche Jahresangabe „933“ (richtig dann S. 236 „993“), S. 251 Anm. 154 „De Mio“ statt „De Maio“ usw.).

H. S.

Alan Cotrell, *Auctoritas and Potestas: a Reevaluation of the Correspondence of Gelasius I on Papal-Imperial Relations*, *Mediaeval Studies* 55 (1993) S. 95–109, versteht weder die Zwei-Gewalten-Theorie von der Zwei-Schwerter-Lehre zu unterscheiden, noch hat er wahrgenommen, daß E. Schwartz den Brief